



---

## RV-Drucksache Nr. VIII-46

---

Verbandsversammlung

30.11.2010

öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse;  
- Ausscheiden von Herrn Werner Fifka und  
- Nachrücken von Herrn Gunter Schmid**

**Beschlussvorschlag:**

Für das Ausscheiden von Herrn Werner Fifka aus der Verbandsversammlung liegt ein wichtiger Grund vor (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO).

Dem Eintritt von Herrn Gunter Schmid in die Verbandsversammlung steht ein Hinderungsgrund nicht entgegen (§ 35 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 LplG).

Durch Einigung werden die Ausschüsse unter Berücksichtigung folgender Änderung entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen neu gebildet:

Planungsausschuss

Mitglied:

Herr/Frau ...  
(anstelle von Herrn Werner Fifka)

Verwaltungsausschuss

Stellvertretendes Mitglied:

Herr/Frau ...  
(anstelle von Herrn Werner Fifka)

**Sachdarstellung/Begründung:**

Herr Werner Fifka hat mit Schreiben vom 26.10.2010 mitgeteilt, dass er aufgrund seiner mehr als 10-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO) aus dem Kreistag Tübingen und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb ausscheiden will. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Verbandsversammlung zu entscheiden (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i. V. m. § 16 Abs. 2 GemO). Herr Fifka war seit dem 08.12.1999 Mitglied der Verbandsversammlung und damit mehr als 10 Jahre ehrenamtlich tätig.

Für ein ausscheidendes Mitglied der Verbandsversammlung rückt der Bewerber nach, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzmann festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LplG).

Nachrücker ist

Herr Gunter Schmid, Schelmenäcker 17, 72149 Neustetten  
(Mitteilung des Landratsamts Tübingen vom 24.09.2009).

Die Verbandsversammlung hat festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 35 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 LplG entgegen steht. Bei Herrn Schmid liegt kein Hinderungsgrund vor.

Durch das Ausscheiden und Nachrücken ergibt sich nicht automatisch eine Änderung der Zusammensetzung der Ausschüsse. Das Verfahren zur Bildung der Ausschüsse richtet sich nach § 37 Abs. 1 und Abs. 3 LplG. Grundsätzlich ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Den Vorschlägen der Fraktionen über die personelle Besetzung soll entsprochen werden.

Herr Fifka war Mitglied des Planungsausschusses. Die FWV-Fraktion wird bis zur Verbandsversammlung am 30.11.2010 einen Vorschlag über die Besetzung des Planungs- bzw. des Verwaltungsausschusses unterbreiten. Möglich ist dabei auch, dass Mitglieder zwischen den beiden Ausschüssen wechseln.

Angela Bernhardt  
Verbandsdirektorin

Stefan Losch  
Verwaltungsleiter